

Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang Potsdam, den 20. Mai 2020 Nummer 20

Inhalt Seite BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN Landesamt für Umwelt Absage des Erörterungstermins zum Antrag auf wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 01983 Großräschen Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 17291 Oberuckersee, 17291 Gramzow und 17291 Uckerfelde 463 Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen in 14548 Schwielowsee, OT Ferch Änderung zur Bekanntmachung vom 3. März 2020 463 Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen in 16845 Wusterhausen/Dosse 465 Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf 466 Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg: "5. Nachtrag zum Planfeststellungsbeschluss 506 7172/189.8 vom 21. November 2003 für den Neubau der B 189n - Ortsumgehung (OU) Pritzwalk - (ehemals L 15) von der B 103_{sid} bis zur L 15_{alt} - 3. Bauabschnitt (3. BA), Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+095), einschließlich landschaftspflegerischer Begleitplanung in der Stadt Pritzwalk sowie der Stadt Perleberg im Landkreis Prignitz Gegenstand des Nachtrags: Fällung eines zusätzlichen Baumes und dessen Ausgleich" 468 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der tegece Infrastruktur und Logistik GmbH: "Änderung des logpark I container terminals Frankfurt (Oder), Errichtung einer zweiten Portalkrananlage" Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben "110-kV-Freileitungsanbindung UW Birkholzaue HT 2118 (Abzweig Birkholzaue)" 469 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben "110-kV-Freileitung HT 2023 Neuenhagen-Bernau standortgleicher Mastwechsel" 469 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die "Planänderung 470

Inhalt	Seite
Aufhebung einer Bewilligung	471
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	471
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	472
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	472
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	473
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	474
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	474
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	475
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	
Öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum Entwurf 2020 des sachlichen Teilregionalplanes "Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte" der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	476
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	477
Aufgebotssachen	477
Güterrechtsregistersachen	478
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	478
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	478

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Absage des Erörterungstermins zum Antrag auf wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 01983 Großräschen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 19. Mai 2020

Der mit Bekanntmachung vom 4. Februar 2020 (ABI. S. 109/110) angezeigte Erörterungstermin für das oben genannte Vorhaben der Firma Becker Umweltdienste GmbH, Sandstraße 116 in 09114 Chemnitz am 18. Juni 2020 um 10 Uhr im Bürgerhaus Freienhufen, Freienhufener Hauptstraße 16 in 01983 Großräschen wird abgesagt.

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 17291 Oberuckersee, 17291 Gramzow und 17291 Uckerfelde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 19. Mai 2020

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 17291 Oberuckersee, Gemarkung Blankenburg, Flur 3, Flurstücke 58 und 59 und 17291 Gramzow, Gemarkung Gramzow, Flur 10, Flurstücke 166 und 17 und 17291 Uckerfelde, Gemarkung Hohengüstow, Flur 4, Flurstück 170 vier Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen in 14548 Schwielowsee, OT Ferch Änderung zur Bekanntmachung vom 3. März 2020

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 19. Mai 2020

Die Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 14548 Schwielowsee, OT Ferch in der Gemarkung Ferch, Flur 3, Flurstücke 603 und 88 sowie Flur 1, Flurstücke 107, 120, 160, 164 und 197 sieben Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von sieben WEA vom Typ VESTAS V 150-5,6 MW mit einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nabenhöhe von 166 m sowie einer maximalen Fundamenterhöhung von 3 m. Dazu werden eine dauerhafte Waldumwandlung auf einer Gesamtfläche von 10 654 m² und eine zeitweilige Waldumwandlung auf einer Gesamtfläche von 78 709 m² beantragt.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im Mai 2021 vorgesehen.

Das Vorhaben wurde bereits am 3. März 2020 öffentlich bekannt gemacht und nachfolgend ausgelegt. Wegen der abgebrochenen Auslegung auf Grund der Beschränkungen durch die SARS-CoV-2-Pandemie wird die Öffentlichkeitsbeteiligung vollständig wiederholt.

Durch die erneute Auslegung gelten eine neue Einwendungsfrist sowie ein neuer Erörterungstermin. Die Bekanntmachung vom 3. März 2020 wird aus diesem Grund wie folgt geändert:

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden einen Monat vom 27. Mai 2020 bis einschließlich 26. Juni 2020 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, in der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch, Raum 2.3 Potsdamer Platz 9 in 14548 Schwielowsee und in der Stadt Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 in 14542 Werder (Havel) ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen SARS-CoV-2-Pandemie sind die sonst üblichen Öffnungszeiten in der Gemeinde Schwielowsee und in der Stadt Werder (Havel) gegebenenfalls beschränkt. Die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen ist während der Dienststunden unter Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen trotzdem möglich nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter den Nummern:

- während der Dienststunden in der Gemeinde Schwielowsee unter 033209 769-63
- während der Sprechstunden in der Stadt Werder/Havel unter 03327 783-120:
 Dienstag 8 bis 12 und 13 bis 16 Uhr, Donnerstag 8 bis 12 und 13 bis 16 Uhr sowie Freitag 7 bis 12 Uhr.

Hinweis: Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch einen Umweltbericht, einen naturschutzfachlichen Eingriffs-/Ausgleichsplan, einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Gutachten zur

Auswirkung auf Avifauna, Fledermausfauna und Reptilien, Angaben zu Schall und Schattenwurf. <u>Gegenüber der abgebrochenen Auslegung wurden die Kapitel 12.8.3 (objektbezogenes Brandschutzkonzept) und 12.9.7 (Baugrundgutachten) geändert beziehungsweise ergänzt.</u>

<u>Der gesamte Antrag</u> ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: https://www.uvp-verbund.de/bb.

Einwendungen

Einwendungsfrist vom 27. Mai 2020 bis einschließlich 27. Juli 2020 unter Angabe der Vorhaben-ID Registriernummer 041.00.00/18 schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Gemeinde Schwielowsee (Postanschrift siehe oben) oder der Stadt Werder (Havel) unter der Postanschrift: PF 1143/1144, 14536 Werder (Havel) erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Bisher fristgemäß eingegangene Einwendungen werden berücksichtigt und müssen nicht wiederholt werden.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: https://lfu.brandenburg.de/einwendungen.

Erörterungstermin (EÖT)

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der laut Bekanntmachung vom 3. März 2020 angesetzte EÖT am 8. September 2020 wird aufgehoben. Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem neuen EÖT am 27. Oktober 2020 um 10 Uhr im Märkischen Gildehaus Caputh, Schwielowseestraße 58 in 14548 Schwielowsee, OT Caputh erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle West

Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen in 16845 Wusterhausen/Dosse

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 19. Mai 2020

Die Firma wpd Windpark Nr. 450 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, in 28217 Bremen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Kantow, Flur 3, Flurstücke 50/1, 76, 102, 106, 180, 171 und Flur 1, Flurstück 17/2 sieben Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von sieben WEA des Typs Nordex N149 mit je 4,5 MW Leistung, einem Rotordurchmesser von je 149 m und einer Nabenhöhe von je 164 m. Dazu werden eine dauerhafte Waldumwandlung auf einer Gesamtfläche von 1 983 m² und eine zeitweilige Waldumwandlung auf einer Gesamtfläche von 3 426 m² beantragt.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 3. Quartal 2021 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden einen Monat vom 27. Mai 2020 bis einschließlich 26. Juni 2020 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Schulstraße 1, 16868 Wusterhausen/Dosse im Trauzimmer ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen SARS-CoV-2-Pandemie sind Einsichtnahmen in die ausgelegten Unterlagen in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse während der Dienststunden unter Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen trotzdem möglich nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter den Nummern 033979-87728 oder -87730.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, einen naturschutzfachlichen Eingriffs-/Ausgleichsplan, einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie Gutachten zu Auswirkungen auf Avifauna, Fledermausfauna und Reptilien.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: https://www.uvp-verbund.de/bb.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist vom 27. Mai 2020 bis einschließlich 27. Juli 2020 unter Angabe der Vorhaben-ID 066.00.00/19 schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Gemeinde Wusterhausen, Am Markt 1, 16868 Wusterhausen/Dosse erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

https://lfu.brandenburg.de/einwendungen.

Erörterungstermin (EÖT)

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund die-

ser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 7. Oktober 2020 um 10 Uhr in Ribbes Partyhaus, Berliner Straße 38, 16868 Wusterhausen/Dosse. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle West

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 19. Mai 2020

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Halenbeck, Flur 108, Flurstück 157 eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer WEA des Typs Vestas V162 mit 5,6 MW Leistung, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nabenhöhe von 166 m mit einer Fundamenterhöhung von 3 m. Dazu werden eine dauerhafte Waldumwandlung auf einer Gesamtfläche von 3 754 m² und eine zeitweilige Waldumwandlung auf einer Gesamtfläche von 5 323 m² beantragt.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 4. Quartal 2020 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden einen Monat vom 27. Mai 2020 bis einschließlich 26. Juni 2020 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, im Amt Meyenburg, Freyensteiner Straße 42 in 16945 Meyenburg und in der Stadtverwaltung Wittstock/Dosse, Heiligegeiststraße 19 - 23 in 16909 Wittstock/Dosse, Haus A, Erdgeschoss ausgelegt und können dort von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen SARS-CoV-2-Pandemie sind die sonst üblichen Öffnungszeiten im Amt Meyenburg und in der Stadt Wittstock/Dosse gegebenenfalls beschränkt. Die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen ist unter Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen trotzdem möglich nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter den Nummern:

- während der Sprechstunden im Amt Meyenburg unter 033968 82512 oder per E-Mail: lars.ebersbach@amtmeyenburg.de: Dienstag 9 bis 12 und 14 bis 16.30 Uhr, Donnerstag 9 bis 12 und 14 bis 18 Uhr,
- während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Wittstock/Dosse unter 03394 429-211.

Hinweis: Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, einen naturschutzfachlichen Eingriffs-/Ausgleichsplan, einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie Gutachten zur Auswirkung auf Avifauna, Fledermausfauna und Zauneidechsen.

<u>Der gesamte Antrag</u> ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: https://www.uvp-verbund.de/bb.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist vom 27. Mai 2020 bis einschließlich 27. Juli 2020 unter Angabe der Vorhaben-ID 019.00.00/19 schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder im Amt Meyenburg, Freyensteiner Straße 42 (Postanschrift siehe oben) oder in der Stadtverwaltung Wittstock/Dosse, Postfach 122 in 16901 Wittstock/Dosse erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

https://lfu.brandenburg.de/einwendungen.

Erörterungstermin (EÖT)

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 2. September 2020 um 10 Uhr im Veranstaltungsraum "Zum Bullenstall" in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf, OT Halenbeck, Gartenstraße 1. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form-

und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle West Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg: "5. Nachtrag zum Planfeststellungsbeschluss 506 7172/189.8 vom 21. November 2003 für den Neubau der B 189n - Ortsumgehung (OU) Pritzwalk - (ehemals L 15) von der B 103 süd bis zur L 15 - 3. Bauabschnitt (3. BA), Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+095), einschließlich landschaftspflegerischer Begleitplanung in der Stadt Pritzwalk sowie der Stadt Perleberg im Landkreis Prignitz

Gegenstand des Nachtrags: Fällung eines zusätzlichen Baumes und dessen Ausgleich"

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde, gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Vom 22. April 2020

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 17d des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das oben genannte Vorhaben. Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Prignitz im Zuge der Bundesstraße B 189 zwischen Pritzwalk und Kemnitz. Es soll ein zusätzlicher Baum, bestehend aus vier Stämmen gefällt werden, um die Behelfsumfahrung verkehrssicher herstellen zu können. Der Eingriff wird durch die Pflanzung von fünf zusätzlichen Bäumen ausgeglichen.

Gemäß § 5 und § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden.

Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben des 5. Nachtrages keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, weil:

- das Vorhaben keine naturschutzrelevanten Schutzgebiete beeinflusst,
- durch die Baumfällung keine weiteren, über die Schutzgüter Pflanzen und Landschaft hinausgehenden, Schutzgüter beeinträchtigt,
- der Eingriff in die Schutzgüter Pflanzen und Landschaftsbild durch die eingriffsnahe Pflanzung von fünf Bäumen ausgeglichen wird,
- keine schädlichen Immissionen ausgehen,
- nicht in Gewässer eingegriffen wird,
- keine Denkmale betroffen sind,
- von der Fällung kein Störfallrisiko ausgeht.

Insgesamt bleiben die Umweltauswirkungen des Vorhabens voraussichtlich deutlich unter der Schwelle der Erheblichkeit.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2110 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der tegece Infrastruktur und Logistik GmbH: "Änderung des logpark I container terminals Frankfurt (Oder), Errichtung einer zweiten Portalkrananlage"

> Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde, gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Vom 22. April 2020

Die tegece Infrastruktur und Logistik GmbH stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben "Änderung des logpark I container terminals Frankfurt (Oder), Errichtung einer zweiten Portalkrananlage". Das Plangebiet befindet sich in der Stadt Frankfurt (Oder) auf dem Gelände der tegece Infrastruktur und Logistik GmbH.

Gemäß § 5 und § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG ist für den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlaganlage oder eines Terminals für Eisenbahnen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden.

Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, weil:

- das Vorhaben auf bereits bahnbetrieblich genutzten Arealen stattfindet.
- die Anlage keine naturschutzrelevanten Schutzgebiete beeinflusst,
- im Vorhabengebiet keine Tiere und Pflanzen siedeln,
- vom Betrieb der Anlage keine schädlichen Emissionen ausgehen,

- nicht in Gewässer eingegriffen wird,
- die Maßnahme in einem gewerblich genutzten Stadtquartier stattfindet, so dass keine landschaftsprägenden Elemente zerstört werden,
- Denkmale nicht betroffen sind,
- von der Anlage kein Störfallrisiko ausgeht.

Umweltauswirkungen im geringen Maße sind im Wesentlichen während der Bauausführung zu erwarten.

Die Arbeiten werden nur auf bereits bestehenden Verkehrsflächen durchgeführt. Bei der Errichtung werden die gesetzlichen Bestimmungen zur Abfallvermeidung und -trennung berücksichtigt. Darüber hinaus sind zeitlich begrenzte baubedingte Wirkungen, wie Emissionen durch Baustellenverkehr und Baustellenbetrieb, zu erwarten. Insgesamt bleiben die Umweltauswirkungen des Vorhabens voraussichtlich deutlich unter der Schwelle der Erheblichkeit.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2110 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben "110-kV-Freileitungsanbindung UW Birkholzaue HT 2118 (Abzweig Birkholzaue)"

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Vom 27. April 2020

Die LTB Leitungsbau GmbH beantragt im Auftrag der WT Energiesysteme GmbH in der Gemarkung Blumberg, Flur 13, Flurstück 3, im Landkreis Barnim eine neue circa 25 m lange 110-kV-Freileitungsanbindung.

Zur Einbindung des durch die WT Energiesysteme GmbH beantragten Umspannwerkes (UW) für die Einspeisung des PV-Parks Weesow-Willmersdorf an die bestehende 110-kV-Freileitung HT 2023 Neuenhagen-Bernau (M45) ist diese neue Freileitung (HT 2118) notwendig.

Bei der UW-Anbindung handelt es sich um eine zweisystemige Anbindung von 25 m Länge in circa 14 m Höhe. Die Schutzstreifenbreite beträgt maximal 25 m und überspannt eine Fläche von circa 610 m². Hierbei handelt es sich um intensiv genutztes Ackerland. Die Baumaßnahme soll außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel ab August 2020 erfolgen.

Das Vorhaben soll durch ein Anzeigeverfahren nach § 43f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zugelassen werden. Nach § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG ist der Bau der 110-kV- Freileitungsanbindung UW Birkholzaue HT 2118 (Abzweig Birkholzaue) nur dann unwesentlich, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach den §§ 5, 7 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Durch das Vorhaben sind keine besonderen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen. Damit hat sich die Pflicht zur Durchführung der zweiten Prüfungsstufe gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erübrigt und es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-0) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2002)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben "110-kV-Freileitung HT 2023 Neuenhagen-Bernau standortgleicher Mastwechsel"

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Vom 29. April 2020

Die LTB Leitungsbau GmbH beantragt im Auftrag der E.DIS Netz GmbH in der Gemarkung Blumberg, Flur 13, Flurstück 3, im Landkreis Barnim den standortgleichen Mastwechsel des Masts 45 der 110-kV-Freileitung HT 2023 Neuenhagen-Bernau.

Zur Einbindung des durch die WT Energiesysteme GmbH beantragten Umspannwerkes (UW) Birkholzaue für die Einspeisung des PV-Parks Weesow-Willmersdorf an die bestehende 110-kV-Freileitung HT 2023 Neuenhagen-Bernau (M45) ist der standortgleiche Mastwechsel notwendig. Hierfür wird der vorhandene Tragmast standortgleich durch einen Kreuztraversenmast ersetzt. Dadurch erfolgt eine Erhöhung des Masts von ursprünglich 18,90 m auf 26,10 m. Es wird ein neues Plattenfundament erstellt. Die alten Fundamente werden ausgebaut und sachgerecht entsorgt. Für die Arbeitsfläche werden insgesamt eirea 1 030 m² intensiv genutztes Ackerland beansprucht.

Die Baumaßnahme soll außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel ab August 2020 erfolgen.

Das Vorhaben soll durch ein Anzeigeverfahren nach § 43f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zugelassen werden. Nach § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG ist der standortgleiche Mastwechsel an der bestehenden 110-kV-Freileitung HT 2023 Neuenhagen-Bernau (M45) nur dann unwesentlich, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach den §§ 5, 9 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Durch das Vorhaben sind keine besonderen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen. Damit hat sich die Pflicht zur Durchführung der zweiten Prüfungsstufe gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 UVPG erübrigt und es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-0) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2002)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die "Planänderung des Rahmenbetriebsplans Sandlagerstätte Niederlehme, Teilfeld VI"

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Vom 28. April 2020

Die Firma HSK Heidelberger Sand und Kies GmbH mit Sitz in Perniek/Neukloster beantragte mit Schreiben vom 13. August 2019 für die "Planänderung des Rahmenbetriebsplans Sandlagerstätte Niederlehme, Teilfeld VI" die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Durch die geplante Planänderung entfallen die im Teilbereich der Erdstoffverwertungsanlage (EVA) III vorgesehene Wiederverfüllung und Wiederaufforstung. Gemäß § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bestehen bei Änderungen des Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 UVPG entsprechend. Die allgemeine Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen (§ 7 Absatz 1 UVPG). Sofern im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, ist gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Durch die allgemeine Vorprüfung ist zu prüfen, ob die "Planänderung des Rahmenbetriebsplans Sandlagerstätte Niederlehme, Teilfeld VI" erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung gemäß § 9 in Verbindung mit § 7 UVPG wurde festgestellt, dass für die oben genannte Planänderung des Rahmenbetriebsplans keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter gemäß § 2 Absatz 1 UVPG zu erwarten.
- Es sind keine "Natura 2000"-Gebiete, Naturschutzgebiete oder sonstige Schutzgebiete beziehungsweise zu schützende Objekte betroffen.
- Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets "Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet" ist durch die Änderung nicht gegeben.
- Es sind keine besonders gefährdeten Arten betroffen.
- Von der Maßnahme sind keine Flächen betroffen, die aktuell einer bedeutenden Nutzung oder Funktion unterliegen.
- Eine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung ist nicht gegeben.

Die Feststellung erfolgte auf Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen für die "Planänderung des Rahmenbetriebsplans Sandlagerstätte Niederlehme, Teilfeld VI" und eigener Informationen des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR).

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-328) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Aufhebung einer Bewilligung

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Vom 29. April 2020

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), ist dem Antrag der

Heidelberger Sand und Kies GmbH

mit Sitz in Heidelberg, eingetragen beim Amtsgericht Mannheim im Handelsregister unter HRB 337682,

auf vollständige Aufhebung der am 1. November 1995 vom Oberbergamt des Landes Brandenburg gemäß § 8 BBergG erteilten Bewilligung zur Gewinnung von

Quarz- und Spezialsanden zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbeton und Silika-Mörtel

in dem 803 000 m² großen Feld **Niederlehme VI** (Feldesnummer: 22-1287), gelegen im Landkreis Dahme-Spreewald, mit Datum vom 8. April 2020 stattgegeben worden.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum Vom 8. April 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree in der Gemarkung Grunow, Flur 1, Flurstücke 4, 6, 12, 13 teilweise, 19, 200 teilweise, 204, 230, 236, 237/3 teilweise, 239 teilweise, 325, 327, 468 teilweise, 470 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von insgesamt **26,0660 ha** (Anlage eines Mischwaldes).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen von 20 ha bis weniger als 50 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 9. Dezember 2019, Az.: LFB 24.07-7020-6/06/19 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen Mischwälder, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Mischbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Die Aufforstung leistet einen positiven Beitrag zur CO₂-Bilanz und wirkt damit klimatischen Veränderungen entgegen.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033606 870110 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum, Hohenwalder Weg 33 a, 15299 Müllrose eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum Vom 30. März 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree in der Gemarkung Grunow, Flur 1, Flurstücke 46 teilweise, 50 teilweise, 52 teilweise, 60, 63, 112, 364 teilweise, 428 teilweise die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von insgesamt **31,3103 ha** (Anlage eines Mischwaldes).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen von 20 ha bis weniger als 50 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 9. Dezember 2019, Az.: LFB 24.07-7020-6/06/19 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen Mischwälder, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Mischbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Die Aufforstung leistet einen positiven Beitrag zur CO₂-Bilanz und wirkt damit klimatischen Veränderungen entgegen.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033606 870110 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum, Hohenwalder Weg 33 a, 15299 Müllrose eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum Vom 18. März 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree in der Gemarkung Grunow, Flur 1, Flurstück 408 und Flur 2 Flurstücke 25 teilweise, 44, 48, 50, 52, 54 teilweise, 55 teilweise die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von insgesamt 40,0299 ha (Anlage eines Mischwaldes).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen von 20 ha bis weniger als 50 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 9. Dezember 2019, Az.: LFB 24.07-7020-6/06/19 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen Mischwälder, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Mischbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Die Aufforstung leistet einen positiven Beitrag zur $\rm CO_2 ext{-}Bilanz$ und wirkt damit klimatischen Veränderungen entgegen.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033606 870110 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum, Hohenwalder Weg 33a, 15299 Müllrose eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum Vom 31. März 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree in der Gemarkung Grunow, Flur 3, Flurstücke 82 teilweise, 86, 87 teilweise,

88 teilweise, 90 teilweise die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von insgesamt 11,5925 ha (Anlage eines Mischwaldes).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 9. Dezember 2019, Az.: LFB 24.07-7020-6/06/19 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen Mischwälder, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Mischbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Die Aufforstung leistet einen positiven Beitrag zur CO₂-Bilanz und wirkt damit klimatischen Veränderungen entgegen.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033606 870110 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum, Hohenwalder Weg 33 a, 15299 Müllrose eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum Vom 31. März 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree in der Gemarkung Grunow, Flur 3, Flurstücke 296, 299 teilweise, 312, 314 teilweise die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von insgesamt 11,9001 ha (Anlage eines Mischwaldes).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 9. Dezember 2019, Az.: LFB 24.07-7020-6/06/19 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen Mischwälder, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Mischbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Die Aufforstung leistet einen positiven Beitrag zur CO₂-Bilanz und wirkt damit klimatischen Veränderungen entgegen.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033606 870110 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum, Hohenwalder Weg 33 a, 15299 Müllrose eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum Vom 18. März 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree in der Gemarkung Grunow, Flur 3, Flurstücke 5 teilweise, 8, 20, 24, 25, 28, 29, 30 teilweise, 234 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von insgesamt **6,9802 ha** (Anlage eines Mischwaldes).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 9. Dezember 2019, Az.: LFB 24.07-7020-6/06/19 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen Mischwälder, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Mischbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Die Aufforstung leistet einen positiven Beitrag zur CO₂-Bilanz und wirkt damit klimatischen Veränderungen entgegen.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033606 870110 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum, Hohenwalder Weg 33 a, 15299 Müllrose eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum Vom 18. März 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree in der Gemarkung Grunow, Flur 1, Flurstücke 167 teilweise, 168 teilweise, 169 teilweise, 322 teilweise die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer zusammenhängenden Fläche von insgesamt **4,7482 ha** und in der Gemarkung Mixdorf, Flur 1, Flurstücke 56 teilweise, 57 auf einer zusammenhängenden Fläche von insgesammt **2,4439 ha** (Anlage eines Mischwaldes). Für die Flächen Gemarkung Grunow, Flur 1 sowie die Flächen der Gemarkung Mixdorf Flur 1 besteht kein räumlicher Zusammenhang.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 9. Dezember 2019, Az.: LFB 24.07-7020-6/06/19 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen Mischwälder, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Mischbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Die Aufforstung leistet einen positiven Beitrag zur CO₂-Bilanz und wirkt damit klimatischen Veränderungen entgegen.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033606 870110 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum, Hohenwalder Weg 33 a, 15299 Müllrose eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

Öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum Entwurf 2020 des sachlichen Teilregionalplanes "Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte" der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

> Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim Vom 13. Mai 2020

Der Vorstand der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat auf seiner 130. Sitzung am 12. Mai 2020 den Vorentwurf des sachlichen Teilregionalplans "Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte" der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim gebilligt und die Eröffnung des Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschlossen (Beschluss Nr. BA.V130.01). Der Entwurf eines Regionalplans, seine Begründung und der Umweltbericht sowie weitere nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft zweckdienliche Unterlagen sind gemäß §§ 2 Absatz 3, 2a Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 11) öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des sachlichen Teilregionalplans umfasst die Gebiete der Landkreise Uckermark und Barnim mit ihren kreisangehörigen Städten, Ämtern und Gemeinden. Der Teilregionalplan soll Festlegungen zur Raumstruktur sowie zu Grundfunktionalen Schwerpunkten treffen. Grundfunktionale Schwerpunkte sind besonders funktionsstarke Ortsteile geeigneter Gemeinden. Diesen Ortsteilen bietet der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg erweiterte Möglichkeiten in den Bereichen Wohnsiedlungsentwicklung und Entwicklung des großflächigen Einzelhandels.

Der Entwurf des sachlichen Teilregionalplans wird mit seiner Begründung, dem Umweltbericht und der zweckdienlichen Unterlage zur Differenzierung des Weiteren Metropolenraums

vom 27. Mai 2020 bis 27. Juli 2020

bei folgenden Stellen während der angegebenen Zeiten für jedermann zur kostenlosen Einsicht ausgelegt:

Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim,
 Regionale Planungsstelle, An der Friedensbrücke 22,
 16225 Eberswalde

(Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8 bis 15 Uhr, Dienstag von 9 bis 18 Uhr, Freitag von 8 bis 11 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 03334 3878710 (Frau Estel)) sowie im Paul-Wunderlich-Haus, Hauptcounterbereich im Haus A, Am Markt 1, 16225 Eberswalde (nach vorheriger Anmeldung am Hauptcounter)

(Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8 bis 15 Uhr, Dienstag von 9 bis 18 Uhr, Freitag von 8 bis 11 Uhr),

Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, Haus I,
 4. Etage, Raum 436, 17291 Prenzlau
 (Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 Uhr, Dienstag von 13 bis 18 Uhr, Freitag von 8 bis 11.30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter 03984 701165 (Frau Zunft)).

Sollten durch die Eindämmungsmaßnahmen noch Einschränkungen für den Besucherverkehr in der Kreisverwaltung bestehen, wird ebenfalls um Voranmeldung unter oben genannter Telefonnummer oder per E-Mail unter kreisentwicklung@uckermark.de gebeten. Die Besucher werden dann von einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter vom Eingang der Kreisverwaltung abgeholt.

Landkreis Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Hauptcounterbereich im Haus A, Am Markt 1, 16225 Eberswalde (nach vorheriger Anmeldung am Hauptcounter) (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8 bis 15 Uhr, Dienstag von 9 bis 18 Uhr, Freitag von 8 bis 11 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter 03334 214-1860 und -1862 (Frau Jenichen und Herr Dieke)).

Der Planentwurf mit seiner Begründung, der zugehörige Umweltbericht und die zweckdienliche Unterlage zur Differenzierung des Weiteren Metropolenraums sind ab dem 27. Mai 2020 auch im Internet auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim unter www.uckermark-barnim.de einsehbar.

Im Zeitraum vom Beginn der Auslegung am **27. Mai 2020 bis zum 31. Juli 2020** können Stellungnahmen zum Planentwurf, zu seiner Begründung sowie zum zugehörigen Umweltbericht eingereicht werden.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 Raumordnungsgesetz).

Stellungnahmen sind zu richten an die

Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim Paul-Wunderlich-Haus Am Markt 1 16225 Eberswalde oder per E-Mail an <u>beteiligung@uckermark-barnim.de</u>.

Die Stellungnahmen können auch persönlich zur Niederschrift bei den oben genannten Stellen abgegeben werden.

Eberswalde, den 13. Mai 2020

Daniel Kurth Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehenden veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am Donnerstag, 16. Juli 2020, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von Fürstenwalde/Spree Blatt 11181 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 143, Flurstück 118, Größe: 473 qm versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.04.2018 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 97.000,00 EUR.

Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Straße 22, 15517 Fürstenwalde

Nutzung: Wohn- und Geschäftshaus

Geschäfts-Nr.: 3 K 25/18

Aufgebotssachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

12 UR II 2/20

Aufgebot

In dem Verfahren

Hannelore Strauch, Nikolai-Rumjanzew-Straße 33, 04207 Leipzig

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Pape Persike & Partner GbR, Schützenstraße 18, 10117 Berlin

wegen Aufgebot

hat das Amtsgericht Fürstenwalde/Spree durch die Rechtspflegerin Pink am 24.04.2020 beschlossen:

Frau Hannelore Strauch, Nikolai-Rumjanzew-Straße 33, 04207 Leipzig hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhandengekommener Urkunden bei Gericht eingereicht.

Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 15466174, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Kagel, Blatt 1411, in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 34.000,00 DM mit 18 % Zinsen jährlich sowie einer einmaligen Nebenleistung von 5 % des Grundschuldkapitals.

Eingetragener Berechtigter:

Frau Hannelore Strauch geborene Mattig, geboren am 21.08.1940 Nikolai-Rumjanzew-Straße 33, 04207 Leipzig

Desweiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 15466173, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Kagel, Blatt 1411, in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 42.500,00 DM mit 18 % Zinsen jährlich sowie einer einmaligen Nebenleistung von 5 % des Grundschuldkapitals.

Eingetragener Berechtigter:

Frau Hannelore Strauch geborene Mattig, geboren am 21.08.1940 Nikolai-Rumjanzew-Straße 33, 04207 Leipzig

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 10.08.2020 vor dem Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree, Az: 12 UR II 2/20, anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Cottbus

Neueintrag

Güterrechtsregister

GR 96 - 24.03.2020 -

Liu, Yingbo, geb. am 07.11.1970, Maywald, Gunnar, geb. am 20.06.1960 beide wohnhaft Ernst-Bloch-Str. 1, 03048 Cottbus

Durch Ehevertrag vom 08.06.2010 ist Gütertrennung vereinbart.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Landesbetrieb Forst Brandenburg

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstausweis von Frau **Margit Fuhrmann**, tätig im Landesbetrieb Forst Brandenburg, Geschäftsstelle Liegenschaftsmanagement, Dienstausweisnummer **208732**, ausgestellt am 19.01.2013, gültig bis 31.07.2021 wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Marineverein Schwedt und Umgegend 1914/1998 e. V. mit Sitz in Schwedt/Oder, Erich-Weinert-Ring 24 ist am 06.03.2020 mit Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Liquidator:

Herr Rolf Bartho Erich-Weinert-Ring 24 16303 Schwedt/Oder **Der Verein Templiner für Templin e. V.** mit Sitz in Templin, Neuer Weg 24, ist aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Liquidator:

Herr Jörg Ermisch Neuer Weg 24 17268 Templin

Amtsblatt für Brandenburg		
480	Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 20 vom 20. Mai 2020	
	Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.	

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,

14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0